

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 21.

Sonnabend, den 12. März.

1892.

Die heute ausgegebene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
Nr. 8. Verordnung, betreffend eine Aenderung der Verordnung vom 4. April 1889 (L. B. 20, S. 188 folg.) über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren, vom 26. Februar 1892.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher in wesentlichen Punkten abgeändert. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen ist seitens des Herrn Reichskanzlers ein neues Formular für die Arbeitsbücher vorgeschrieben. Mit einem solchen werden sich vom 1. April d. J. ab alle minderjährigen gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehälfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) zu versehen haben und zwar auch diejenigen, welche bereits vor jenem Zeitpunkte in Beschäftigung getreten sind.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren Kinder unter 14 Jahren und noch zum Besuche der Volksschule verpflichtete junge Leute, soweit sie in Fabriken beschäftigt wurden, von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen gemäß § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine Arbeitskarte führen mußten. Nachdem die letztere Verpflichtung durch die neue Fassung des § 137 aufgehoben ist, tritt gemäß § 107 Abs. 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14 bis 16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni v. J. in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres beziehungsweise nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt werden kann, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Art. 9 Abs. 4 des Ges. v. 1. Juni 1891).

Die neuen Arbeitsbücher werden von den fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder des Vormundes des Arbeiters ausgestellt. Dieselben sind angewiesen, dabei in erster Linie diejenigen Arbeiter, die in eine neue Beschäftigung eintreten, sowie die in die Fremde gehenden Ziegelerbeiter zu berücksichtigen.

Die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber werden hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Annahme und Beschäftigung eines minderjährigen Arbeiters ohne Arbeitsbuch mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bedroht ist.

Detmold, den 27. Februar 1892.

Fürstlich Lipplische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

In Philippopel wird am 14. August d. J. und in Rußschul am 14. August f. J. eine Ackerbau- und Industrie-Ausstellung eröffnet. Die beteiligten Kreise werden hierauf mit dem Bemerken

aufmerksam gemacht, daß die näheren Bedingungen für die Theilnahme an diesen Ausstellungen auf der Registratur eingesehen werden können.

Detmold, den 2. März 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Der von hier aus auf Veranlassung der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin gegen die Directoren der Allgemeinen Kreditbank in Basel, Samuel Friedrich Heinrich Wuest und Camille Kling, wegen Betrugs und Unterschlagung unter dem 18. v. M. erlassene Steckbrief hat durch Ergreifung der Verfolgten seine Erledigung gefunden.

Detmold, den 4. März 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Der Herr Reichskanzler hat hinsichtlich der Einrichtung der neuen Arbeitsbücher nachträglich die Bestimmung getroffen, daß die Arbeitsbücher für männliche minderjährige Arbeiter mit einem blauen, dagegen diejenigen für weibliche minderjährige Arbeiter mit einem braunen Umschlage zu versehen seien.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. v. M. wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 9. März 1892.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

An Gemeindesteuern kommen im laufenden Jahre zur Erhebung:

1. im Amte Detmold:

- a. Klassensteuer je ein Simplum in den Monaten März, Juni, September und Dezember,
- b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten Februar, April, Juli und Oktober, sowie zwei Simpla im November;

2. im Amte Horn:

- a. Klassensteuer je ein Simplum in den Monaten März, Juni, August, Oktober und November,

- b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten Februar, April und Mai,

- c. Gebäudesteuer drei Simpla im Monat Juli ;
3. im Amte Lage:

- a. Klassensteuer je ein Simplum in den Monaten März, Juni, September, Oktober und Dezember, sowie $\frac{1}{2}$ Simplum im Monat November,

- b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten Februar, April, Mai, August und November, sowie zwei Simpla im Monat Oktober,

- c. Gebäudesteuer drei Simpla im Monat Juli.

Detmold, den 10. März 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Neubourg.

Die von der Königlichen Eisenbahn-Direction fertiggestellten Pläne für die Eisenbahnlinie von Lage nach Lemgo, soweit diese durch die Gemarkungen Geshlo, Hardissen, Heiden und Hörstmar führt, liegen zur Einsichtnahme auf hiesiger Amtsstube aus.

Etwaige Bemerkungen gegen die Bahnanlage sind von den Grundbesitzern, deren Interessen durch dieselbe berührt werden, binnen 3 Tagen hier vorzubringen.

Detmold, den 11. März 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Seldman.

Aufgebot.

Die Dienstmagd Louise Brokmeier in Bochum hat das Aufgebot des Scheines der hiesigen Landessparkasse Nr. 9151 vom 1. Oktober 1890 über 50 Mark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

25. Mai 1892, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird.

Detmold, den 31. Oktober 1891.

Fürstliches Amtsgericht II.
Sieg.

Auf Antrag eines Gläubigers sollen die dem Landwirth Friedrich Müller Nr. 22 und 23 in Sport gehörigen, im Grundbuche von Sport Band I Blatt 15 und 29 eingetragenen Grundgüter mit den unter Nr. 22 und 23 der Gebäudesteuerrolle verzeichneten Gebäuden in dem am

**Dienstag, den 12. April 1892,
Vormittags 10 Uhr,**

im Fürstlichen Landgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10 hier selbst anstehenden Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Flächeninhalt beträgt bei dem Colonnate Nr. 23 — Band I Blatt 15 des Grundbuchs — 3 ha 64 a 81 qm — mit einem Reinertrage von 86,13 Mark, bei dem Colonnate Nr. 22 — Band I Blatt 29 des Grundbuchs — 2 ha 53 a 03 qm, Reinertrag 80,08 Mark. Die Gebäude sind mit 3600 Mark bzw. 3300 Mark zum Brandkataster eingeschätzt. Tage und Verkaufsbedingungen können 14 Tage vor dem Termine in der Gerichtsschreiberei, Abth. III hier selbst eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche Eigenthums- oder dingliche Rechte an dem Grundbesitz zu haben vermeinen oder Ansprüche auf Befriedigung aus den Kaufgeldern erheben, haben solche im obigen Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls ihr Recht gegen den neuen Erwerber bzw. auf die Kaufgelder verloren geht.

Detmold, 26. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Lemgo. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers soll der Grundbesitz des verstorbenen Lohgerbers Ed. Krahn hier, Nr. 30^d und 30^e der Marien-Bauerschaft, bestehend in:

1. den unter Artikel 416 der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragenen Grundstücken zu 16 a 88 qm mit dem darauf stehenden Wohnhause, Hintergebäude und Werkstätte, eingetragen unter I. d. Nr. 36 der Gebäudesteuerrolle (Nr. 30^d M.-B.) sowie

2. in den unter einem neuen Artikel einzutragenden Grundstücken zu 3 a 17 qm mit dem darauf errichteten Wohnhause und Hintergebäude, eingetragen unter I. d. Nr. 37 der Gebäudesteuerrolle (Nr. 30^e M.-B.) im Wege der Zwangsvoll-

streckung öffentlich meistbietend versteigert werden. Termin hierzu ist auf

**Dienstag, den 29. März d. J.,
Morgens 11 Uhr,**

an Ort und Stelle angesetzt und werden Kaufliebhaber zu demselben mit dem Bemerken geladen, daß Tage und Verkaufsbedingungen eine Woche vor dem Termine auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden können und daß der Zuschlag bei einem Gebot von mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats erteilt werden wird.

In demselben Termine sind Ansprüche auf Befriedigung aus dem Erlöse sowie sonstige dingliche Rechte an den Kaufobjecten so gewiß anzumelden und zu begründen, als Berechtigte sonst damit ausgeschlossen werden bzw. ihrer Rechte dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Lemgo, den 5. März 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Färbers August Stork in Brake ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

**Mittwoch, den 30. März 1892,
Vormittags 10 Uhr,**

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte II hier selbst, Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Lemgo, den 7. März 1892.

Schulze,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Konkursverfahren.

Salzuflen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bürstenmachers Hermann Brauns zu Salzuflen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden For-

derungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 4. April 1892, Vormittags 11 Uhr,
vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hieselbst bestimmt. Das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung nebst den Belegen sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Salzungen, den 7. März 1892.

Goetze,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Lage. Auf Antrag eines eingetragenen Gläubigers soll der laut Bekanntmachung vom 26. Januar 1892 angesetzte Termin zum öffentlich meistbietenden Verkauf der Stätte Brokmann Nr. 50 zu Müßen zwar am

Freitag, den 25. März 1892,

aber nicht an Gerichtsstelle, sondern auf der Stätte Nr. 50 zu Müßen,

Nachmittags 3 Uhr,

abgehalten werden, wo sich Kaufliebhaber einfinden wollen. Es soll dann antragsmäßig die Stätte versuchsweise im Ganzen, versuchsweise im Einzelnen verkauft werden.

Im Uebrigen bleibt die Bekanntmachung vom 26. Januar 1892 bestehen.

Lage, den 4. März 1892.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nieländer.

Da Erben zu dem geringfügigen Nachlaß der am 6. d. Mts. in Barenholz verstorbenen Johanne Liebich bislang sich nicht gefunden haben, werden Erbberechtigte aufgefordert, in dem auf

Freitag, den 22. April d. Js.,

Morgens 10 Uhr,

angesetzten Termine sich zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß für erbloßes

Gut erklärt bzw. nach Maßgabe der Bestimmung in § 77² der Proceßordnung von 1859 verfahren werden soll.

Hohenhausen, den 27. Februar 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Ernst.

Nachdem die Erben der vor kurzem in Langenholzhausen verstorbenen Wittwe Christine Plöger auf Nr. 50 das bezw. deren Vertreter die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden alle, welche Forderungen an den Plöger'schen Nachlaß zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, solche in dem auf

Freitag, den 22. April d. Js.,

Morgens 10¹/₂ Uhr,

angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, daß nicht angemeldete Forderungen später nur insoweit berücksichtigt werden sollen, als der Erbe zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet ist.

Hohenhausen, den 7. März 1892.

Fürstliches Amtsgericht.
Ernst.

Nachdem Fürstliche Regierung eine auf die Gemarkung Brake bezügliche Abzeichnung der Höhen- und Lagepläne der Theil-Eisenbahn-Strecke Lage-Lemgo mit einem Verzeichnisse der in Aussicht genommenen Wege- und Vorfluthanlagen hierher übersandt hat, werden diese Schriftstücke von heute an öffentlich ausgelegt. Etwaige Bemerkungen und Erinnerungen sind in dem auf

Freitag, den 18. d. M.,

Nachmittags 3 Uhr,

hier angesetzten Termine bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen.

Brake, den 11. März 1892.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.